

# **AR\_GERICHTE OG ARGVP 2002 3411 vom 16. Oktober 2002**

AR Gerichte, 2002-10-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar\\_gerichte OG ARGVP\\_2002\\_3411](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG ARGVP_2002_3411)

FR: AR\_GERICHTE OG ARGVP 2002 3411 du 16 octobre 2002

IT: AR\_GERICHTE OG ARGVP 2002 3411 del 16 ottobre 2002

## **Regeste**

B. Gerichtsentscheide 3411 2.4. Schuldbetreibung und Konkurs 3411 Rechtsfolge der Rechtsverweigerung; Zahlung an das Betreibungsamt. Das Betreibungsamt hat sich nicht um die Rechtsgrundlagen einer vom Betreibungsschuldner veranlasste

## **Erwägungen**

### **E. 28**

Januar 2002 das Taxigeschäft zum Gesamtpreis von Fr. 90'000.-- an C. verkauft. Tags darauf wurden, um die Freigabe der retinierten Gegenstände an den Käufer zu erreichen, dem Betreibungsamt Fr. 62'510.50 bezahlt. Der entsprechenden Quittung des Betreibungsamtes ist zu entnehmen, dass die genannte Zahlung des Schuldners zuhanden verschiedener Gläubiger in den Betreibungen Nrn. 20104878, 20104879, 20106713, 20106803, 20106804, 20106805, 20106862 sowie der Betreibung Nr. 20107789 von R. geleistet worden war. Eine Auszahlung an die verschiedenen Gläubiger unterblieb bis heute.

Am 4. Februar 2002 stellten R. und M. erneut ein Retentionsbegehren für eine weitere Mietzinsforderung von Fr. 8'000.-- für die Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 2002. Die Retention wurde am 6. Februar 2002 wiederum für R. als Gläubiger vollzogen. Es wurde noch-

B. Gerichtsentscheide 3411

110 mals die oben erwähnte Betriebseinrichtung ins Retentionsverzeichnis aufgenommen. Zur Prosequierung kam es nicht mehr, weil am 7. Februar 2002 über K. der Konkurs eröffnet worden war. In der Folge gelangte am 21. März 2002 die Mietzinsforderung im Betrag von Fr. 44'000.-- nebst Zins und Kosten beim Konkursamt zur Anmeldung.

Der Käufer des Taxibetriebes kam zum Schluss, dass er von K. getäuscht worden sei, und erklärte am 5. Februar 2002 den Rücktritt vom Vertrag. Gleichentags stellte er bezüglich des beim Betreibungsamt einbezahlten Betrages von Fr. 62'510.50 ein Arrestbegehren, welches am 6. Februar 2002 gerichtlich bewilligt wurde.

B. Mit Schreiben vom 14. Juni 2002 gelangten R. und M. an das Betreibungsamt und verlangten die Auszahlung der betriebenen Beträge. Wenn das Betreibungsamt gemäss Art. 12 Abs. 1 SchKG Zahlungen für Rechnung des Betreibungsgläubigers entgegennehme, so erlösche die Schuld mit dem Tag der Zahlung. Der am 29. Januar 2002 einbezahlte Betrag von Fr. 62'510.50 gehöre somit nicht zur Konkursmasse K. Das Betreibungsamt teilte hierauf am 17. Juni 2002 mit, dass es sich nicht als zur Auszahlung befugt betrachte, weil der fragliche Betrag durch C. mit Arrest belegt und weil über K. der Konkurs eröffnet worden sei. Dieser Auffassung widersprachen die Gläubiger in einem weiteren Schreiben vom 18. Juni 2002 und ersuchten um Erlass einer Verfügung. Mit

Schreiben vom 19. Juni 2002 lehnte dies das Betreibungsamt ab und empfahl den Gläubigern, ein Aussonderungsbegehren zu stellen oder durch die Aufsichtsbehörde feststellen zu lassen, ob der strittige Betrag in die Konkursmasse gehöre

C. Mit Eingabe vom 5. Juli 2002 liessen R. und M. bei der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs Beschwerde wegen Rechtsverweigerung erheben. Sie beantragen, dass das Betreibungsamt angewiesen werde, den Betrag von Fr. 44'000.-- nebst 5% Zins von Fr. 36'000.-- seit 1. Juli 2001, zuzüglich Fr. 479.-- Retentions- und Betreibungskosten, auszuführen. In ihren Vernehmlassungen vom 11. bzw. vom 31. Juli 2002 beantragen sowohl das Betreibungsamt wie auch das Konkursamt sinngemäss die Abweisung der Beschwerde.

Aus den Erwägungen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.